



Gemeinde Assling, Unterassling 28, 9911 Assling

Allgemeine Verwaltung

Simone Mairer

04855 8209 10

info@assling.at

Zahl: D/0536/2019

Betreff: Kundmachung Änderung Raumordnungskonzept

Gste 903, 909/11, 925 KG Oberassling - Erweiterung

Sonnenhang

Verfahren:

A/0160/2019

30.01.2019



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 29.01.2019 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer archMAYRro, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf vom 21.01.2019, Zahl D/0536/2019, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Assling, im Bereich der Gste 903, 909/11 und 925 KG Oberassling durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 903 und 925, alle KG Oberassling, von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 909/11 KG Oberassling von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 49 („W49“) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 32 („W32“).

Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet wie folgt: W32:

Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen als Erweiterungsbereich des Siedlungsbereiches „Sonnenhang“. Die Vergabe erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf, ausschließlich Hauptwohnsitze zum sozial verträglichen Preis.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom **30.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Assling zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Assling ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Assling eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 30.01.2019

abgenommen am: 28.02.2019

Der Bürgermeister

iA. Simone Mairer



Dieses Dokument wurde von Simone Mairer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 30.01.2019

SID 01954FDFF0BB0B603D03B83D57

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.assling.at/buergerservice/amtssignatur.html